

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steffenshagen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.03.2023 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steffenshagen erlassen:

Artikel I

§ 5 (1) Satz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Steffenshagen vom 14.01.2015 erhält folgende Fassung:

§ 6

Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:
1. – über die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 5.000 €(brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 €(brutto) der Leistungsrate pro Monat.